



**D | GB - Alle Vorträge werden simultan übersetzt**  
**GB | D - All presentations will be simultaneously translated**

**GeoTHERM**  
expo & congress

Donnerstag, 2. Juni 2022 / Thursday, 2 June 2022  
Kongress 2 - Oberflächennahe Geothermie / congress 2 - Shallow Geothermal Energy  
13.20 - 13.45



## **Wärmewende und Beschleunigung des Einsatzes der oberflächennahen Geothermie**

*Heat transition and acceleration of the use of near-surface geothermal energy*  
**Dr. Georg Buchholz, [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

Die oberflächennahe Geothermie ist vor allem für die Wärmewende im Gebäudesektor von zentraler Bedeutung für die Einhaltung der Klimaschutzziele. Bisher liegt der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte erst bei ca. 15 %. Dabei stammen ca. 86% dieser erneuerbaren Energien aus biogenen Brennstoffen. Deren Ausbaupotenzial ist begrenzt, zumal die Land- und Forstwirtschaft auch eine bedeutende Rolle als Kohlenstoffspeicher, also zum Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre übernehmen soll. Deshalb kommt auch Wärmenetzen, in denen Geo- und Solarthermie, Großwärmepumpen oder Abwärmenutzung eingebunden werden können, eine Schlüsselrolle zu.

Die oberflächennahe Geothermie wird bisher hauptsächlich durch Erdwärmesonden oder –kollektoren mit geringer Wärmeleistung zur Wärmeversorgung neuer Ein- und Zweifamilienhäuser eingesetzt. Sie werden in den meisten Bundesländern im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft und genehmigt. Eine Konzentration der wasserrechtlichen Erlaubnis in der Baugenehmigung ist, soweit ersichtlich, nur in Brandenburg vorgesehen. Je mehr die oberflächennahe Geothermie als Standardheizung für neue Gebäude eingesetzt wird, desto eher sollte geprüft werden, ob und inwieweit eine Integration der Genehmigung der Erdwärmesonde in das Baugenehmigungsverfahren zur Koordinierung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beitragen könnte.

Für größere Anlagen und für eine gebäudeübergreifende Nutzung in Nahwärmenetzen ist aber häufig die Anwendung des Bergrechts eine wesentliche Hürde. Dabei wird schon die Frage, ob und in welchen Fällen die Erdwärmenutzung dem Bergrecht unterfällt, in vielen Bundesländern unterschiedlich beantwortet. Für die einen kommt es auf den Abstand der Erdwärmesonden zur Grundstücksgrenze an. Für die anderen darauf, ob die Erdwärme auf demselben Grundstück genutzt wird, in dem sie gewonnen wird. Grundstücksübergreifende Wärmenetze fallen dann stets unter das Bergrecht. Manche Bundesländer wollen das Bergrecht generell nicht anwenden, wenn Erdwärme mit Hilfe von Wärmepumpen genutzt wird, manche setzen Leistungs- oder Temperaturgrenzen fest und manche beschränken den Anwendungsbereich des Bergrechts auf tiefe Erdwärme.

In der Praxis ist die Anwendung des Bergrechts häufig so abschreckend, dass nur wenige Bauherren oberflächennahe Erdwärmeprojekte unter Bergrecht umsetzen. Das bergrechtliche Berechtigtsein, also das Erfordernis bergrechtlicher Aufsuchungserlaubnisse und Gewinnungsbewilligungen, die Betriebsplanzulassungsverfahren für Aufsuchung und Gewinnung, bergrechtliche Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde und die Bergschadenshaftung sind für Bauherren aufwändig, ungewohnt und zeitraubend.



**D I GB - Alle Vorträge werden simultan übersetzt**  
**GB I D - All presentations will be simultaneously translated**

**GeoTHERM**  
expo & congress

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn sich das Grundstück in einem Gebiet befindet, für das bereits eine bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis oder Gewinnungsbewilligung für die Tiefengeothermie besteht. Diese Berechtigungen erstrecken sich in der Regel auch auf oberflächennahe Geothermie, soweit diese dem Bergrecht unterfällt. Zwar ist eine Einigung mit dem Inhaber des Tiefengeothermiefelds rechtlich möglich. Die Tiefengeothermie würde durch die oberflächennahe Geothermie auch nicht beeinträchtigt. Aber der Inhaber des Tiefengeothermiefelds würde als Feldesinhaber nachrangig auch für Schäden durch die Nutzung oberflächennaher Geothermie haften. Deshalb bringt die Gestattung einer oberflächennahen Geothermie in einem Tiefengeothermiefeld für dessen Inhaber meist nur Risiken und keinen Vorteil.

Die Lösung dieses Problems ist eine klare und eindeutige Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Anwendungsbereich des Bergrechts. In Thüringen wird dies bereits jetzt so vertreten, andere Bundesländer versuchen mit mehr oder weniger praktikablen und rechtssicheren Gesetzesauslegungen den Anwendungsbereich des Bergrechts entweder zu beschränken oder die Anwendung des Bergrechts zu vereinfachen.

Der Bundesverband Geothermie und ein von uns erstelltes Rechtsgutachten für die Landesenergieagentur Hessen zielen darauf ab, einerseits durch eine Gesetzesänderung den Anwendungsbereich des Bergrechts klar auf tiefe Geothermie zu begrenzen, andererseits schon das bestehende Bergrecht in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien wird absehbar auch ein Schwerpunkt der neuen Bundesregierung werden. Mit dem Vortrag soll der aktuelle Stand der Bemühungen dargestellt werden.